

## **Betriebssatzung**

### **der Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 16.11.2017, § 1980, die folgende Betriebssatzung der Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main beschlossen:

#### **Präambel**

Der Eigenbetrieb „Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ und der Eigenbetrieb „Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ werden zu einem Eigenbetrieb „Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ zusammengeschlossen. Dabei geht der Eigenbetrieb „Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ auf den Eigenbetrieb „Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ im Wege der Aufnahme über.

Sämtliche Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs „Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ und des Eigenbetriebs „Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, werden dem Eigenbetrieb „Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ zugeordnet.

#### **§ 1 Rechtsform und Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Die Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind

a) das Vorhalten und Betreiben der städtischen Häfen, der Hafen- und Industriebahn einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, wobei eine Übertragung des Geschäftsbetriebes auf Dritte möglich ist,

b) die Abhaltung und Unterstützung sowie Förderung von Märkten (Großmarkt für Lebensmittel, insbesondere für Obst und Gemüse, Einzelhandelsmarkthallen in der Innenstadt und im Stadtteil Höchst sowie offene Märkte) nach Maßgabe der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main, ggf. auch die Schließung sowie Auflösung der städtischen Märkte, wobei eine Übertragung des Geschäftsbetriebes auf Dritte möglich ist,

c) die Bereitstellung von Gewerbe- und sonstigen Flächen, inklusive deren Erwerb, Entwicklung und Verkauf,

d) die Errichtung und Bereitstellung von Flächen für Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende als Gewerbe- oder Handwerkerhöfe.

(3) Dem Eigenbetrieb sind zur Durchführung übertragen:

a) Der Bau und die Unterhaltung der in der Unterhaltungspflicht der Stadt Frankfurt am Main stehenden Mainufer;

b) die Verwaltung der öffentlichen Waagstellen.

(4) Innerhalb dieses Aufgabenbereichs ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Aufgaben erforderlich sind oder nützlich erscheinen.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 11.500.000 EUR.

## **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Der Magistrat bestellt die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter oder aus mehreren Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern. Jede/r Betriebsleiter/in für sich ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so werden Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind (§ 7 Abs. 5 EigBGes).

(4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten. Sie hat ferner die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

(5) Der Magistrat kann jede/n einzelne/n Betriebsleiter/in von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 6 EigBGes - außer für private Geschäfte - befreien. Über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist der Betriebskommission zu berichten.

## **§ 5 Betriebskommission und Aufgaben der Betriebskommission**

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

- a) 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer Ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden.
- b) 5 Mitglieder des Magistrats, und zwar
  - aa) der/die Oberbürgermeister/in kraft Amtes oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats,
  - bb) der/die Stadtkämmerer/-kämmerin kraft Amtes,
  - cc) das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats und 2 weitere Mitglieder des Magistrats.

Bestimmt der/die Oberbürgermeister/in an seiner/ihrer Stelle den/die Stadtkämmerer/in oder das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats zu seinem/ihrer Vertreter/in, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der/die Oberbürgermeister/in zugleich Stadtkämmerer/in und/oder für den Eigenbetrieb zuständige/r Fachdezernent/in oder ist der/die Stadtkämmerer/-kämmerin zugleich für den Eigenbetrieb zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Magistrat auch in diesen Fällen ein oder zwei weitere Mitglieder in die Betriebskommission.

c) 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu wählen bzw. zu ernennen.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Eigenbetriebs nimmt beratend an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

(3) Die Betriebskommission hat die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass sie zuständig ist für

- a) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 4,3 v. H. des Stammkapitals übersteigt.
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu 100.000,00 EUR, Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu 10.000,00 EUR. Werden diese Wertgrenzen überschritten, so ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

Lohnvorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen an Betriebsangehörige, die im Rahmen der allgemeinen städtischen Bestimmungen gegeben werden, gelten nicht als Darlehenshingabe oder Schenkung.

- c) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten und leitenden Angestellten, wobei als leitende Angestellte nur solche ab Entgeltgruppe 14 TVöD oder mit einer vergleichbaren Vergütung anzusehen sind.
- d) Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 40.000 € überschreiten, sofern die Stundung auf mehr als 6 Monate erfolgen soll.
- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten.

## **§ 6 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung richten sich nach § 5 EigBGes. Der Stadtverordnetenversammlung obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern die genehmigten Gesamtausgaben für eine Maßnahme um 10 %, mindestens jedoch um den Betrag von 500.000 EUR, überschritten werden.

## **§ 7 Aufgaben des Magistrats und Allgemeine Verwaltungsanordnungen**

- (1) Die Aufgaben des Magistrats richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 8 und § 2 Abs. 3 EigBGes), insbesondere regelt der Magistrat das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA)“, gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die in der „Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA)“ und sonstigen Bestimmungen der Stadtverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden von der Betriebsleitung wahrgenommen, soweit diese Betriebsatzung keine abweichenden Festlegungen trifft.

## **§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main“ zu veröffentlichen.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Personalverwaltung erfolgt nach den für die Stadtverwaltung geltenden Grundsätzen.
- (2) Die Befugnisse des Magistrats bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der/des Betriebsleiterin/Betriebsleiters, der leitenden Angestellten (ab Entgeltgruppe 14 TVöD) und der Beamtinnen/Beamten werden gemäß § 9 Abs. 2 EigBGes auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung, die zugleich als Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) fungiert.
- (4) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziff. 1 EigBGes vollzieht sich die Vorbereitung der Stellenübersicht nach den für den Stellenplan der Stadt Frankfurt am Main geltenden Grundsätzen.

## **§ 10 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung**

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

## **§ 11 Zuständigkeit anderer städtischer Stellen**

- (1) Zuständigkeit des Revisionsamtes:

Dem Revisionsamt obliegt entsprechend der Revisionsordnung insbesondere die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung, der Buchführung und der Rechnungen nach den für solche Prüfungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner obliegt dem Revisionsamt die Durchführung besonderer Prüfungsaufträge, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat erteilt werden oder um die die Betriebskommission oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ersuchen.

- (2) Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamts:

Die Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamts bestimmt sich nach Maßgabe der für die übrige Stadtverwaltung geltenden Grundsätze.

- (3) Zuständigkeit des Dezernates Finanzen, Beteiligungen und Kirchen:

### a) Stadtkämmerei

In allen haushaltsrechtlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei rechtzeitig einzuschalten. Ihr sind die Beschaffung von Kapital und die Regelung des Kapitaldienstes vorbehalten. Das Einvernehmen mit der Betriebsleitung ist herzustellen. Die Verwaltung der Kredite erfolgt durch die Stadtkämmerei.

## b) Beteiligungsmanagement

In allen wirtschaftlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung das Beteiligungsmanagement rechtzeitig einzuschalten.

## c) Kassen- und Steueramt

Bewirtschaftung der Kassenbestände und der sonstigen Mittel, soweit der Eigenbetrieb diese nicht für den laufenden Geldbedarf benötigt. Das Nähere regelt § 12 dieser Satzung.

### (4) Zuständigkeit des Rechtsamts:

Die Zuständigkeit des Rechtsamts bleibt unberührt.

(5) Kann eine Übereinstimmung zwischen den Dezernentinnen/Dezernenten der vorgenannten Ämter und dem Eigenbetrieb nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Betriebskommission dem Magistrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## **§ 12 Kassenwirtschaft**

(1) Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden durch das Kassen- und Steueramt wahrgenommen. Die Einnahmen des Eigenbetriebs sind an dieses in laufender Rechnung abzuliefern. Das Kassen- und Steueramt leistet die Ausgaben des Eigenbetriebs aufgrund der von dem Eigenbetrieb erteilten Auszahlungsanordnungen.

(2) Die jeweiligen Guthaben des Eigenbetriebs in laufender Rechnung sind angemessen zu verzinsen. Andererseits sind etwaige Vorschüsse, die der Eigenbetrieb in laufender Rechnung in Anspruch nimmt, von dem Eigenbetrieb angemessen zu verzinsen.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

## **§ 14 Wirtschaftsgrundsätze, Buchführung**

(1) Die Betriebsleitung hat gemäß §§ 15 bis 19 EigBGes jährlich für das darauffolgende Jahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) und als Anlage den fünfjährigen Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

Weiterhin hat die Betriebsleitung gemäß § 21 EigBGes die Mitglieder der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach §§ 22 ff. EigBGes entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

### **§ 15 Jahresabschluss**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschließlich 26 EigBGes.

### **§ 16 Rechenschaft**

(1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen (§ 27 Abs. 1 EigBGes).

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich und durch diese Betriebssatzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen im "Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main".

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 spätestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ vom 18.09.1976 (Mitteilungen, S. 486), zuletzt geändert mit Satzung vom 03.01.2014 (Amtsblatt, S. 80),

b) die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main“ vom 17.02.1992 (Amtsblatt, S. 170), zuletzt geändert mit Satzung vom 03.01.2014 (Amtsblatt, S. 80).

Frankfurt am Main, den 08.12.2017

Der Magistrat

Peter Feldmann  
Oberbürgermeister